

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 5. November 2004

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-275

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: IV 55-1.7.1-92/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3268

Antragsteller:

Schiedel GmbH & Co.
Lerchenstraße 9
80995 München

Zulassungsgegenstand:

Systemschornstein "Kerastar"
T400 N1 G D 3 TR90 L00 C50

Geltungsdauer bis:

5. November 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und sieben Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist ein Systemschornstein mit folgender Produktklassifizierung: T400 N1 G D 3 TR90 L00 C50.

Der Systemschornstein besteht im Wesentlichen aus den doppelwandigen Rohr- und Formstückelementen mit Steck-/Klemmverbindung und einer dazwischenliegenden Dämmstoffschicht. Die Außenwandung der Rohr- und Formstückelemente besteht aus nichtrostendem Stahlblech, die Innenwandung besteht aus keramischen Formstücken. Die Rohre und Formstücke werden in den Durchmessern 120 mm bis 250 mm hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Systemschornstein ist entsprechend seiner Produktklassifizierung zur Herstellung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden nach DIN 18 160-1:2001-12 bestimmt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt Systemschornstein

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Systemschornstein besteht aus den Rohr- und Formstückelementen mit Steck-/Klemmverbindung der Außenwandung einer dazwischenliegenden Dämmstoffschicht aus Mineralfaserdämmstoff und den keramischen Rohren der Innenschale.

2.1.1 Die Innenwandung besteht aus keramischen Rohren und Formstücken, die hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, ihrer Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1105 entsprechen müssen bzw. mit der CE-Kennzeichnung:

"CE 0780 SCHIEDEL EN 1475 +A1 A1N1 B2N1"

versehen sein müssen. Die Rohr- und Formstückelemente müssen den Angaben der Anlagen 2 bis 5 entsprechen.

2.1.2 Die Außenwandung besteht aus Rohren und Formstücken aus nichtrostendem Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4301 nach DIN EN 10 088-2 mit einer Blechdicke von mindestens 0,4 mm. Form und Maße sowie Einzelheiten der Formgebung der Rohre und Formstücke für die Außenwandung müssen den Angaben der Anlagen 2 bis 5 entsprechen. Die angegebenen Querschnittsabmessungen sind mit einer Genauigkeit von $\pm 1,0$ mm einzuhalten, die angegebenen Längenabmessungen mit einer Genauigkeit von $\pm 1,0$ mm. Für die Formstückhöhe sind $\pm 1,5$ mm und für die Blechdicke sind ± 10 % Abweichung zulässig.

2.1.3 Zwischen der Innen- und der Außenwandung ist werkmäßig eine mindestens 60 mm dicke Dämmstoffschicht fugendicht einzubringen. Die Mineralfaserdämmschalen oder Mineralfaserdämmplatten zur werkmäßigen Herstellung der Dämmstoffschicht müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1069 entsprechen. Die Rohdichte der Mineralfaserdämmschale muss $120 \text{ kg/m}^3 \pm 20 \text{ kg/m}^3$ betragen.

2.1.4 Das Versetzmittel "Rapid fugendicht" zur Herstellung der dichten Verbindung des abgasführenden keramischen Innenrohres muss hinsichtlich seiner Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1695 entsprechen.

2.2 Herstellung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die doppelwandigen Rohr- und Formstückelemente sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Systemschornsteine, deren Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T400 N1 G D 3 TR90 L00 C50 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rohr- und Formstückelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle sollen mindestens die im Folgenden aufgeführten Prüfungen einschließen:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Innenwandung	Abmessungen	einmal täglich	Anlagen 2 bis 5
		Übereinstimmungszeichen bzw. CE-Kennzeichnung der keramischen Formteile	bei jeder Lieferung	Z-7.4-1105 bzw. "CE 0780 SCHIEDEL EN 1475 +A1 A1N1 B2N1"
2.1.2	Außenwandung	Abmessungen	einmal täglich	Anlagen 2 bis 5
		Güte des Blechwerkstoffes	bei jeder Lieferung	DIN EN 10 088-2:1995-08 Werkszeugnis nach Abs. 9.2.2
2.1.3	Mineralfaserdämmstoff	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	Z-7.4-1069
		Abmessungen	einmal täglich	60 mm
2.1.4	Versetzmittel "Rapid fugendicht"	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	Z-7.4-1695

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Errichtung von Systemschornsteinen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Für Entwurf und Bemessung der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN 18 160-1:2001-12 Abschnitte 5.3 bis 13; Abschnitt 13.2.2 gilt sinngemäß auch für die doppelwandigen Rohr- und Formstückelemente mit keramischen Innenrohren.

Die anrechenbare Bruchlast der Anschlussformstücke ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

lichter Durchmesser der Bauelemente	anrechenbare Bruchlast
130 mm	4,6 kN
200 mm	4,5 kN
300 mm	5,2 kN

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung des Systemschornsteins gelten die Bestimmungen der DIN 18 160 1: 2001-12 Abschnitte 5.3 bis 13 sowie die Montageanleitung des Antragstellers.

Birkicht

Beglaubigt